

An einen Notar Ihrer Wahl

**Bestellung einer Grundschuld**

Sehr geehrte(r) Frau Notarin/ Herr Notar,

von

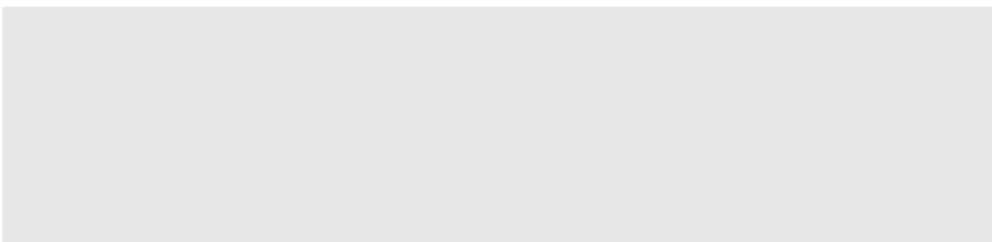
und

*(Eigentümer)*

werden Sie vereinbarungsgemäß den Auftrag erhalten, die Bestellung einer Buchgrundschuld in Höhe von EUR 137.800,00 (i.W.: EURO einhundertsebenunddreißigtausendachthundert) nebst 12,00 % Zinsen p.a.

für uns zu beurkunden unter der Firma

für den Besteller zu beurkunden und deren Abtretung an uns zu beglaubigen.



Mit der Grundschuld soll der dem Besteller gehörende Grundbesitz in

eingetragen im

Grundbuch von  
Leipzig

Amtsgericht  
Leipzig

Blatt    Flur    Flurstück(e)

belastet werden.

Die Grundschuld soll folgenden Rang erhalten:

bezüglich Abt. II: erstrangig

in Abt III: erstrangig.

Sofern dieser Rang noch nicht frei ist, soll die Grundschuld zunächst an bereitester Grundbuchstelle eingetragen werden. Zugleich beauftragen wir Sie, bei den vorrangigen Gläubigern die notwendigen Erklärungen einzuholen, um der Grundschuld den gewünschten Rang zu verschaffen. Gleichzeitig verpflichten wir uns, den vom Kaufvertrag nicht erfassten Grundstücksteil nach Vermessung und Vorlage des Veränderungsnachweises aus der Pfandhaft freizugeben.

Soweit die Grundschuldbestellung aufgrund einer Belastungsvollmacht des Verkäufers bestellt wird, bestätigen wir Ihnen hiermit, dass die für uns zu stellende Grundschuld bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung nur Kredite besichert, die der Kaufpreisfinanzierung dienen.

Wir bitten Sie,

1. vor der Beurkundung das Grundbuch einzusehen, ob dort ein Umlegungs-, Sanierungs- oder Entwicklungsvermerk eingetragen sein sollte, sowie den Grundschuldbesteller zu fragen, ob das Grundstück von einem Umlegungs-, Sanierungs- bzw. Entwicklungsverfahren (§§ 47 ff. BauGB, 5, 53 ff. StBauFG) erfasst ist und, wenn dies gegeben ist, die behördliche Genehmigung einzuholen und uns eine Kopie zuzusenden,
2. die Grundschuldbestellung auf dem anliegenden Vordruck mit den notwendigen Ergänzungen und Streichungen zu beurkunden - erforderlichenfalls mit Vertretungsbescheinigung - und wegen etwa notwendig oder zweckmäßig erscheinender Abweichungen mit uns Rücksprache zu nehmen,
3. uns unverzüglich nach Beurkundung eine Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde zu erteilen und auszuhändigen,
4. zu veranlassen, daß wir nach Eintragung der Grundschuld eine unbeglaubigte Grundbuchabschrift erhalten, unter Angabe unseres vorgenannten Aktenzeichens,
5. dem Grundbuchamt mitzuteilen, daß wir uns für die Kosten, die der Besteller vereinbarungsgemäß zu tragen hat, dem Grundbuchamt gegenüber verbürgen.
6. Nur für Fremdgrundschulden:

a) Sofern Eheleute als Kreditnehmer auftreten, haben sich beide Ehepartner der Zwangsvollstreckung in ihr persönliches Vermögen zu unterwerfen, auch wenn nur ein Ehepartner Eigentümer des Beleihungsgrundstücks ist. Sind Kreditnehmer und Grundstückseigentümer nicht identisch, haben sich die Kreditnehmer unabhängig von der Haftung des Grundstückseigentümers der Zwangsvollstreckung in ihr persönliches Vermögen zu unterwerfen.

b) Wir beauftragen und bevollmächtigen Sie, beim Grundbuchamt unverzüglich auch in unserem Namen die Eintragung der Grundschuld zu beantragen und uns dies zu bestätigen.

c) Wir bitten Sie, gegebenenfalls zu veranlassen, daß der Brief uns eingesandt wird.

7. Nur für Eigentümergrundschulden:

a) Wir bitten Sie, die Eintragung der Eigentümergrundschuld unverzüglich beim Grundbuchamt zu beantragen. Die Abtretung der Eigentümergrundschuld an uns soll bis auf weiteres nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

b) Den Grundschuldbrief wollen Sie zu gegebener Zeit vom Grundbuchamt für uns entgegennehmen.

8. Nur sofern Belastungsvollmacht im Kaufvertrag enthalten:

Wir bitten Sie, uns aus dem relevanten Kaufvertrag die Passage(n) zu überlassen, aus der sich die Belastungsvollmacht mit ihren Beschränkungen ergibt.

(falls angekreuzt) Wir bitten Sie, uns gem. § 24 BNotO eine Rangbestätigung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Mit der Grundschuld soll der dem Besteller gehörende Grundbesitz in

eingetragen im

Grundbuch von  
Leipzig

Amtsgericht  
Leipzig

Blatt    Flur    Flurstück(e)

belastet werden.

Die Grundschuld soll folgenden Rang erhalten:

bezüglich Abt. II: erstrangig

in Abt III: erstrangig.

Sofern dieser Rang noch nicht frei ist, soll die Grundschuld zunächst an bereitester Grundbuchstelle eingetragen werden. Zugleich beauftragen wir Sie, bei den vorrangigen Gläubigern die notwendigen Erklärungen einzuholen, um der Grundschuld den gewünschten Rang zu verschaffen. Gleichzeitig verpflichten wir uns, den vom Kaufvertrag nicht erfassten Grundstücksteil nach Vermessung und Vorlage des Veränderungsnachweises aus der Pfandhaft freizugeben.

Soweit die Grundschuldbestellung aufgrund einer Belastungsvollmacht des Verkäufers bestellt wird, bestätigen wir Ihnen hiermit, dass die für uns zu stellende Grundschuld bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung nur Kredite besichert, die der Kaufpreisfinanzierung dienen.

Wir bitten Sie,

1. vor der Beurkundung das Grundbuch einzusehen, ob dort ein Umlegungs-, Sanierungs- oder Entwicklungsvermerk eingetragen sein sollte, sowie den Grundschuldbesteller zu fragen, ob das Grundstück von einem Umlegungs-, Sanierungs- bzw. Entwicklungsverfahren (§§ 47 ff. BauGB, 5, 53 ff. StBauFG) erfasst ist und, wenn dies gegeben ist, die behördliche Genehmigung einzuholen und uns eine Kopie zuzusenden,
2. die Grundschuldbestellung auf dem anliegenden Vordruck mit den notwendigen Ergänzungen und Streichungen zu beurkunden - erforderlichenfalls mit Vertretungsbescheinigung - und wegen etwa notwendig oder zweckmäßig erscheinender Abweichungen mit uns Rücksprache zu nehmen,
3. uns unverzüglich nach Beurkundung eine Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde zu erteilen und auszuhändigen,
4. zu veranlassen, daß wir nach Eintragung der Grundschuld eine unbeglaubigte Grundbuchabschrift erhalten, unter Angabe unseres vorgenannten Aktenzeichens,
5. dem Grundbuchamt mitzuteilen, daß wir uns für die Kosten, die der Besteller vereinbarungsgemäß zu tragen hat, dem Grundbuchamt gegenüber verbürgen.
6. Nur für Fremdgrundschulden:

a) Sofern Eheleute als Kreditnehmer auftreten, haben sich beide Ehepartner der Zwangsvollstreckung in ihr persönliches Vermögen zu unterwerfen, auch wenn nur ein Ehepartner Eigentümer des Beleihungsgrundstücks ist. Sind Kreditnehmer und Grundstückseigentümer nicht identisch, haben sich die Kreditnehmer unabhängig von der Haftung des Grundstückseigentümers der Zwangsvollstreckung in ihr persönliches Vermögen zu unterwerfen.

b) Wir beauftragen und bevollmächtigen Sie, beim Grundbuchamt unverzüglich auch in unserem Namen die Eintragung der Grundschuld zu beantragen und uns dies zu bestätigen.

c) Wir bitten Sie, gegebenenfalls zu veranlassen, daß der Brief uns eingesandt wird.

7. Nur für Eigentümergrundschulden:

a) Wir bitten Sie, die Eintragung der Eigentümergrundschuld unverzüglich beim Grundbuchamt zu beantragen. Die Abtretung der Eigentümergrundschuld an uns soll bis auf weiteres nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

b) Den Grundschuldbrief wollen Sie zu gegebener Zeit vom Grundbuchamt für uns entgegennehmen.

8. Nur sofern Belastungsvollmacht im Kaufvertrag enthalten:

Wir bitten Sie, uns aus dem relevanten Kaufvertrag die Passage(n) zu überlassen, aus der sich die Belastungsvollmacht mit ihren Beschränkungen ergibt.

(falls angekreuzt) Wir bitten Sie, uns gem. § 24 BNotO eine Rangbestätigung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen